

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 85.

Mittwoch, den 26. October.

1881.

Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Ertheilung von Gewerbe-Legitimationscheinen sobald wie möglich bei den Verwaltungsbehörden (Fürstlichen Verwaltungsämtern und Magisträten in den Städten) zu stellen, da sie nur dann auf Aus-händigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Detmold, den 18. October 1881.

Fürstlich Lipplische Regierung.
Erfenberg.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20./21. d. M. sind von der Bleiche der Witwe Colona Wische Nr. 26 zu Schönmarm folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) 2 Mannshemden gez. A. G.
- 2) 4 desgl. " G. M.
- 3) 2 desgl. " W. M.
- 4) 1 Frauenhemd " K. M.
- 5) 1 desgl. " G. M.
- 6) 1 Kinderhemd
- 7) 2 Handtücher " M.
- 8) 1 Bettlaken " M.
- 9) 3 Paar leinene und 1 Paar wollene Strümpfe,
- 10) 2 Mannsröcke von grünem Nessel,
- 11) 1 Hose von blauem Leinen und
- 12) 1 desgl. von grauem Sommerzeug.

Um Beihilfe zur Ermittlung des Diebes und der gestohlenen Gegenstände wird ersucht.

Detmold, 24. October 1881.

Der Erste Staatsanwalt.
Hunnaeus.

Blomberg. Der Domänenpächter von Dirsfurth zu Schwalenberg hat angezeigt, daß das zur Beflüßung der zur dortigen Meierei gehörigen Duder- und Plattwiese erforderliche Stauwerk nicht an der früher beabsichtigten Stelle, sondern höher im Niesebache zwischen den ebenfalls zu der dortigen Meierei gehörigen Längen- und Klosterwiese angelegt und sodann das Wasser jenen Wiesen durch einen Graben in der langen Wiese zugeführt werden solle. Eine Zeichnung und Beschreibung der veränderten Stauanlage ist hier überreicht und würde nach letzterer das Wasser 1,75 Meter über dem normalen Wasserstande aufgestaut werden. Unter Bezugnahme auf die Edictalladung vom 11. Februar d. J. in Nr. 13, 15 und 16 des diesjährigen Amtsblatts werden diejenigen, welche Einsprache gegen die veränderte Stauanlage vorzubringen haben, aufgefordert, solche binnen einer ausschließenden Frist von 4 Wochen hier zu begründen.

Blomberg, den 14. October 1881.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Neubourg.

Horn. Diejenigen, welche ihre Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Böttchers Wilhelm Hüller hier selbst nicht angemeldet haben, sind

dem in der Bekanntmachung vom 24. August d. J. angedrohten Rechtsnachtheile gemäß damit ausgeschlossen.

Horn, den 16. October 1881.

Fürstlich Rippisches Amtsgericht.
G. Cordemann.

Lage. Die Eheleute Einlieger Ziegelmeister Hasenjäger zu Breitenheide haben laut heutigen Protokolles die bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft gänzlich ausgeschlossen.

Lage, 19. October 1881.

Fürstlich Rippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Ladung.

Die Militairpflichtigen:

- 1) Heinrich Friedrich Dehlbaum aus Lage,
- 2) Hermann Simon Friedrich Stahlmann von da,
- 3) Ludwig Friedrich Wilhelm Holtmann aus Müffen,

deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und welchen zur Last gelegt wird, im diesjährigen Musterungs- und Aushebungstermine gefehlt zu haben, Uebertretung gegen § 33 des Reichs-Militair-Gesetzes und Bekanntmachung vom 18./8. 1866 werden auf Mittwoch den 21. Decbr. 1881, Morgens 10 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Lage geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lage, 22. October 1881.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bachmann.

Derlinghausen. Nachdem die Vormünder der nachgelassenen minderjährigen Kinder des am 3. d. M. gestorbenen Dienstknechts Heinrich Friedrich Wilhelm Ritter zu Grefte die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Anspruch auf Befriedigung aus derselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf

Dienstag den 8. I. M. November,
Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termine unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit noch berücksichtigt werden sollen, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Derlinghausen, 21. October 1881.

Fürstliches Amtsgericht.
Führer.